

# MRS Monats- Rundschreiben

Gesetzgebung • Rechtsprechung • Verwaltung

**02 | 2019**

## Aktuelle Steuer-Informationen

### Alle Steuerzahler

- Kindergeld: Zu den Voraussetzungen für ein erkranktes, aber ausbildungswilliges Kind 1
- Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Versicherungserstattung 1
- Kraftfahrzeugsteuer ist auch bei einem Dieselfahrverbot zu zahlen 2
- Prozesskosten für Umgangsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen? 2

### Freiberufler und Gewerbetreibende

- Dienstwagen: Keine Einzelbewertung bei nur gelegentlichen Fahrten zur Betriebsstätte 3
- Brexit: Erleichterter Wechsel von der Limited in das deutsche Recht 4
- Finanzgericht Düsseldorf: Aufwendungen für Herrenabende sind gemischt veranlasst 4

### Personengesellschaften und deren Gesellschafter

- Realteilung durch neue Verwaltungsanweisung vereinfacht 5

### Umsatzsteuerzahler

- Bauträger haben in Altfällen einen Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch 6
- Verwaltung übernimmt Rechtsprechung zur Rechnungsanschrift 7

### Arbeitgeber

- Pkw-Kauf: Rabatte für Beschäftigte eines verbundenen Unternehmens kein Arbeitslohn 7
- Bundesfinanzministerium veröffentlicht neue Auslandsreisepauschalen ab 2019 8

### Abschließende Hinweise

- Das Verpackungsgesetz bringt ab 2019 zahlreiche Änderungen 8
- Verzugszinsen 9
- Steuern und Beiträge Sozialversicherung 9

# Steuerinformationen für Februar 2019

Bis dato erstattet die Finanzverwaltung Umsatzsteuer in **Bauträger-Altfällen** nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Steuerbetrag an den Subunternehmer bezahlt worden ist oder aber mit der vom Subunternehmer abgetretenen Forderung aufgerechnet werden kann. Diese profiskalische Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun abgelehnt. Im Raum stehen Steuerausfälle in einstelliger Milliardenhöhe.

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Ist ein Kind wegen einer Erkrankung nicht in der Lage, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, kann bei entsprechendem Nachweis rückwirkend Anspruch auf **Kindergeld** bestehen. Nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg soll es dabei nicht erforderlich sein, dass eine Erklärung des Kindes, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, bereits vorab vorgelegt wird.
- Nutzen Arbeitnehmer ihren **Firmenwagen** nur für gelegentliche Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, ist eine Einzelbewertung der Fahrten zur Ermittlung des geldwerten Vorteils möglich. Diese Möglichkeit können Gewerbetreibende und Selbstständige für ihre Fahrten zur Betriebsstätte jedoch nicht nutzen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.
- Das Bundesfinanzministerium hat seinen **Realteilungserlass** aus 2016 überarbeitet und dabei die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs berücksichtigt. Damit wird die Realteilung einer Mitunternehmerschaft vereinfacht.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2019. Viel Spaß beim Lesen!

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

**HAFTUNGSAUSSCHLUSS** | Die in dieser Ausgabe stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

ALLE STEUERZAHLER

## Kindergeld: Zu den Voraussetzungen für ein erkranktes, aber ausbildungswilliges Kind

| Ist ein volljähriges Kind ausbildungswillig, aber zeitweise **wegen einer Erkrankung** nicht in der Lage, sich um einen Ausbildungsplatz zu bemühen, kann bei entsprechendem Nachweis **rückwirkend Anspruch auf Kindergeld** bestehen. Damit tritt das Finanzgericht Hamburg der gängigen Praxis der Familienkassen entgegen. Nach deren Dienstanweisung soll es nämlich erforderlich sein, dass eine Erklärung des Kindes, sich nach seiner Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn zu bewerben, **bereits vorab** vorgelegt wird. |

Nach Auffassung der Familienkassen setzt die Kindergeldgewährung während des Zeitraums einer Erkrankung des Kindes zum einen voraus, dass die **Erkrankung und deren voraussichtliches Ende** durch eine **ärztliche Bescheinigung** nachgewiesen werden. Für das Finanzgericht Hamburg ist es jedoch unschädlich, wenn das voraussichtliche Ende der Erkrankung vom Arzt zunächst nicht mitgeteilt wird. Eine solche Erklärung ist **gerade bei psychischen Erkrankungen** oft nicht möglich – und dies kann nicht zu Lasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Zum anderen muss das Kind mit Beginn der Erkrankung **schriftlich gegenüber der Familienkasse** erklären, dass es sich nach der Genesung zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn bewerben will bzw. die Ausbildung fortführen wird. Das Problem: Solche Erklärungen wirken nach Auffassung der Familienkassen **erst ab dem Eingang der schriftlichen Erklärung**. Eine rückwirkende Kindergeldgewährung ist danach ausgeschlossen.

Das Finanzgericht geht davon aus, dass es sich hierbei nur **um eine verwaltungsökonomische Regelung** handelt. Liegt eine solche vor, muss die Familienkasse nicht mehr prüfen. Hiervon

unberührt müssen aber **Beurteilungen des Einzelfalls** bleiben. Entscheidend ist, ob das Kind ausbildungswillig war in den Monaten, für die das Kindergeld begehrt wird. Diese Beurteilung einer **inneren Tatsache** obliegt dem Finanzgericht.

**PRAXISTIPP** | Ist eine Krankheit der Grund für die Unterbrechung einer Ausbildung oder der Suche nach einem Ausbildungsplatz, sollten bis zur Klärung der Rechtslage – die Revision gegen die Entscheidung ist beim Bundesfinanzhof anhängig – weiterhin möglichst zeitnah ein entsprechendes ärztliches Attest und eine Erklärung des Kindes über die fortbestehende Ausbildungswilligkeit bei der Familienkasse vorgelegt werden.

Ferner ist zu beachten, dass rückwirkende Kindergeldzahlungen durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz eingeschränkt wurden. Das heißt: Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Dies gilt erstmals für Anträge, die nach dem 31.12.2017 eingehen.

**Quelle** | FG Hamburg, Urteil vom 31.7.2018, Az. 6 K 192/17, Rev. BFH Az. III R 49/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 206086; Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz vom 23.6.2017, BGBl I 2017, S. 1682

ALLE STEUERZAHLER

## Handwerkerleistungen: Keine Steuerermäßigung bei Versicherungserstattung

| Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 % der Aufwendungen (nur Lohnkosten), höchstens jedoch 1.200 EUR im Jahr. Handwerkerleistungen, **die von einer Versicherung erstattet wurden**, stellen für den Steuerpflichtigen jedoch keine wirtschaftliche Belastung dar und führen somit grundsätzlich **zu keiner Steuerermäßigung**. Diese Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat der Bundesfinanzhof in einem bisher nicht veröffentlichten Beschluss bestätigt (BFH, Beschluss vom 9.2.2017, Az. VI B 53/16). |

ALLE STEUERZAHLER

## Kraftfahrzeugsteuer ist auch bei einem Dieselfahrverbot zu zahlen

Das Finanzgericht Hamburg hat die Klage eines Dieselfahrers abgewiesen, der mit Blick auf die **Dieselfahrverbote eine Herabsetzung der Kraftfahrzeugsteuer** begehrte. Weil das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen hat, hat der Steuerpflichtige **Nichtzulassungsbeschwerde** beim Bundesfinanzhof eingelegt.

### ■ Sachverhalt

Der Halter eines Diesel-Pkw, der die Emissionsklasse Euro 5 erfüllt, wehrte sich gegen die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer. Weil in einzelnen Städten und Gemeinden die Straßennutzung für seinen Pkw durch Dieselfahrverbote eingeschränkt werde, widerspreche die Steuerfestsetzung dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung.

Besteuerungsgrundlage sei der Schadstoffausstoß. Durch das Fahrverbot sei sein Fahrzeug potenziell weniger schädlich, weil es in den Fahrverbotszonen keine Stickoxide mehr ausstoße. Doch dieser Auffassung ist das Finanzgericht Hamburg nicht gefolgt.

**zugelassen wurde.** Ob das Fahrzeug überhaupt genutzt wird und welche Straßen befahren bzw. nicht befahren werden, ist nach der gesetzlichen Ausgestaltung der Kraftfahrzeugsteuer unerheblich.

Dass der Steuerpflichtige mit seinem Euro-5-Fahrzeug wegen zwischenzeitlich von einzelnen Kommunen (wie auch der Freien und Hansestadt Hamburg) verhängter Fahrverbote einzelne Straßen nicht befahren darf, berührt daher die Festsetzung der Kraftfahrzeugsteuer nicht. **Eine Reduzierung bzw. Aufhebung der Kraftfahrzeugsteuer ist gesetzlich nicht vorgesehen.**

**Quelle** | FG Hamburg, Urteil vom 14.11.2018, Az. 4 K 86/18 O, NZB BFH Az. III B 2/19, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 205922; FG Hamburg, PM vom 21.11.2018

Der Besteuerungstatbestand ist bereits verwirklicht, wenn das Fahrzeug nach den verkehrsrechtlichen Bestimmungen **zum Verkehr**

ALLE STEUERZAHLER

## Prozesskosten für Umgangsrechtsstreit als außergewöhnliche Belastungen?

Der Gesetzgeber hat den Abzug von **Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen** ab dem Veranlagungszeitraum 2013 grundsätzlich abgeschafft. Lediglich dann, wenn es sich um Aufwendungen handelt, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr laufe, seine **Existenzgrundlage** zu verlieren und seine **lebensnotwendigen Bedürfnisse** in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können, liegt eine Ausnahme vor. Das Finanzgericht München hat nun entschieden, dass ein solcher Fall auch bei Prozesskosten infolge eines **Umgangsrechtsstreits** betreffend das gemeinsame Kind vorliegen kann.

### ■ Sachverhalt

Im Streitfall standen der Drogenkonsum, eine extremistische Gesinnung sowie psychisch und physisch aggressives Verhalten des nicht sorgeberechtigten Vaters im Raum. Bislang hatte dieser keinen Kontakt zur inzwischen sechsjährigen Tochter.

Der Vater machte jedoch nun ein Umgangsrecht mit ihr gerichtlich geltend. Im Zuge des Gerichtsverfahrens wurde durch einen Diplom-Psychologen eine Stellungnahme zum persönlichen Umgangskontakt erstellt. Danach wurde der Kontakt zwischen der Tochter und ihrem Vater nicht als mit dem Kindeswohl vereinbar angesehen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts war die sorgeberechtigte Mutter zum Schutz des Kindeswohls **zur Führung des Umgangsrechtsstreits verpflichtet**. In diesem Fall dürfen die von ihr insoweit zu tragenden Prozesskosten **als außergewöhnliche Belastung** in Abzug gebracht werden.

Das Finanzgericht entschied, dass der Begriff „Existenzgrundlage“ in § 33 Abs. 2 S. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) **nicht allein die materielle Lebensgrundlage** des Steuerpflichtigen erfasst. Vielmehr kann dieser Begriff ebenso wie die Formulierung „lebensnotwendige Bedürfnisse“ in den Fällen, in denen der Kernbereich des menschlichen Lebens betroffen ist, auch die Gefahr des Verlustes **psychischer oder ideeller Bedürfnisse** erfassen.

Das Finanzgericht München hält es daher verfassungsrechtlich für geboten, **Prozesskosten** auch dann, wenn sie – unabhängig von der Betroffenheit der materiellen Existenzgrundlage – durch den grundgesetzlich **geschützten Kern-**

**bereich des menschlichen Lebens** veranlasst sind und **zwangsläufig** erwachsen, zum Abzug zuzulassen.

**MERKE |** Die Finanzverwaltung hat gegen diese Entscheidung Revision eingelegt, die inzwischen beim Bundesfinanzhof anhängig ist. Erfolgsaussichten dürften durchaus bestehen, denn der Bundesfinanzhof hat in 2017 entschieden, dass der Begriff „Existenzgrundlage“ in § 33 Abs. 2 S. 4 EStG allein die materielle Lebensgrundlage des Steuerpflichtigen erfasst. Vorerst bleibt abzuwarten, wie sich der Bundesfinanzhof nun positionieren wird.

Zudem ist zu beachten, dass sich außergewöhnliche Belastungen nur dann steuerlich auswirken, soweit die zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Deren Höhe hängt vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und Zahl der Kinder ab.

**Quelle |** FG München, Urteil vom 7.5.2018, Az. 7 K 257/17, Rev. BFH Az. VI R 27/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 205920; BFH-Urteil vom 18.5.2017, Az. VI R 9/16

## FREIBERUFLER UND GEWERBETREIBENDE

### Dienstwagen: Keine Einzelbewertung bei nur gelegentlichen Fahrten zur Betriebsstätte

| Nutzen Arbeitnehmer ihren Firmenwagen nur für gelegentliche Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, ist eine **Einzelbewertung der Fahrten** zur Ermittlung des geldwerten Vorteils möglich. Diese Einzelbewertung können **Gewerbetreibende und Selbstständige** für ihre Fahrten zur Betriebsstätte jedoch nicht nutzen. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden. |

**Hintergrund:** Wird der geldwerte Vorteil nach der 1 %-Regelung ermittelt, müssen **Arbeitnehmer** zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer versteuern, wenn sie den Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen. Wird der Pkw aber monatlich an weniger als 15 Tagen für diese Fahrten genutzt, können sie die Einzelbewertung wählen. Sie brauchen dann **pro Fahrt nur 0,002 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer** zu versteuern.

Auch **Selbstständige oder Gewerbetreibende** müssen zusätzlich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer und Monat versteuern, wenn sie den Pkw auch für Fahrten zwischen

Wohnung und Betriebsstätte nutzen. Dies gilt nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs **unabhängig von der Anzahl der getätigten Fahrten**. Eine Einzelbewertung ist nicht zulässig.

Für Selbstständige und Gewerbetreibende, die ohnehin Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, ist es – so der Bundesfinanzhof – **zumutbar, ein Fahrtenbuch zu verlangen**, um die Nachteile der 0,03 %-Regelung zu vermeiden, die sich bei weniger als 15 monatlichen Fahrten ergeben.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 12.6.2018, Az. VIII R 14/15, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 204847

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

## Brexit: Erleichterter Wechsel von der Limited in das deutsche Recht

„Es ist nach wie vor unklar, wie sich die innenpolitische Lage in Großbritannien weiter entwickelt. Ein **harter Brexit** ist nicht ausgeschlossen. Die Unternehmen in Deutschland und Europa müssen daher **Vorsorge treffen**“, so Katarina Barley, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz im Hinblick auf das kürzlich in Kraft getretene „Vierte Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“.

In der Vergangenheit haben rund 10.000 Unternehmen in Deutschland die Rechtsform der Limited („private company limited by shares“) oder der PLC („public limited company“) gewählt. Mit dem Wirksamwerden des Brexits droht diesen Gesellschaften, dass sie ihre **Rechtsfähigkeit als Limited bzw. PLC verlieren**. Und das kann gravierende Folgen haben. Denn im Ernstfall ist eine **persönliche Haftung** der Gesellschafter mit ihrem Privatvermögen auch für Altschulden der Gesellschaft möglich.

Mit dem neuen Gesetz erhalten diese Gesellschaften die Möglichkeit, sich unter Nutzung eines Verschmelzungsverfahrens **in eine Kommanditgesellschaft (KG) umzuwandeln**. Das kann auch eine GmbH & Co. KG oder eine UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG sein. Dies soll insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen den Übergang in eine deutsche Rechtsform erleichtern.

**PRAXISTIPP** | Unternehmen müssen ihren Verschmelzungsplan rechtzeitig vor Wirksamwerden des Brexit notariell beurkunden lassen. Die übrigen Schritte des mehrstufigen Verschmelzungsverfahrens können danach durchgeführt werden. Der Vollzug durch das Handelsregister muss spätestens nach zwei Jahren beantragt werden.

Die Übergangsvorschrift gilt sowohl im Fall eines „Hard Brexit“ im März dieses Jahres, als auch im Fall eines Austrittsabkommens zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich. Kommt es zu einem Austrittsabkommen mit Übergangszeitraum, verlängert sich der Zeitraum für eine rechtzeitige notarielle Beurkundung des Verschmelzungsplans bis zum Ablauf des Übergangszeitraums.

**Quelle** | Viertes Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom 19.12.2018, BGBl I 2018, S. 2694; BMJV, PM vom 14.12.2018

FREIBERUFER UND GEWERBETREIBENDE

## Finanzgericht Düsseldorf: Aufwendungen für Herrenabende sind gemischt veranlasst

Das Finanzgericht Düsseldorf hat im zweiten Rechtsgang entschieden, dass Aufwendungen für die Ausrichtung sogenannter „Herrenabende“ **wegen einer privaten Mitveranlassung nur hälftig als Betriebsausgaben** abgezogen werden können.

### ■ Sachverhalt

Eine Partnerschaft von Rechtsanwälten machte Aufwendungen für Herrenabende als Betriebsausgaben geltend. Zu diesen Veranstaltungen, die im Garten eines der Partner stattfanden, lud die Kanzlei ausschließlich Männer ein. Der Teilnehmerkreis bestand aus Mandanten, Geschäftsfreunden und

Persönlichkeiten aus Verwaltung, Politik, öffentlichem Leben und Vereinen. Die Gäste wurden begrüßt, bewirtet und unterhalten. Die Kanzlei machte geltend, dass die Aufwendungen der Pflege und Vorbereitung von Mandaten gedient hätten und voll abzugsfähig seien. Das Finanzamt ließ die Aufwendungen indes nicht zum Betriebsausgabenabzug zu.

Im ersten Rechtsgang hatte das Finanzgericht Düsseldorf die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen, da die Aufwendungen unter **das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz** fallen würden.

**Hintergrund:** Das Abzugsverbot erfasst neben den ausdrücklich genannten Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten **auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“**. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann es auch Kosten beinhalten, die **ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen**.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf hat der Bundesfinanzhof in 2016 aufgehoben und zur weiteren Sachverhaltsaufklärung zurückverwiesen. Begründung: Aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung muss sich ergeben, dass Aufwendungen **für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation** getragen werden.

**Beachten Sie** | Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen **unüblich** sein müssen. Dies kann wegen eines besonderen Veranstaltungsorts oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein.

In seiner neuen Entscheidung vom 31.7.2018 ließ das Finanzgericht Düsseldorf die Aufwendungen **hälftig zum Abzug zu**:

- Zwar kommt das **Abzugsverbot** nach der weiteren Aufklärung des Sachverhalts **nicht zur Anwendung**, weil den Gästen weder ein besonderes qualitatives Ambiente noch ein besonderes Unterhaltungsprogramm geboten wurde.
- Die Aufwendungen für die Herrenabende sind aber **gemischt veranlasst**, weil sowohl Gäste aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Umfeld der Partner teilgenommen haben.

**Beachten Sie** | Doch damit ist dieser Fall immer noch nicht beendet. Denn nun hat die Finanzverwaltung beim Bundesfinanzhof **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt. Die weitere Entwicklung bleibt also abzuwarten.

**Quelle** | FG Düsseldorf, Urteil vom 31.7.2018, Az. 10 K 3355/16 F,U; NZB BFH Az. VIII B 129/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 206073; FG Düsseldorf, PM vom 11.12.2018; BFH-Urteil vom 13.7.2016, Az. VIII R 26/14

## PERSONENGESELLSCHAFTEN UND DEREN GESELLSCHAFTER

### Realteilung durch neue Verwaltungsanweisung vereinfacht

| Das Bundesfinanzministerium hat **den Realteilungserlass aus 2016 überarbeitet**. In dem zehn Seiten umfassenden Schreiben verarbeitet die Finanzverwaltung insbesondere die jüngere Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs **zur echten und unechten Realteilung**. Wesentliche Punkte werden vorgestellt. |

**Hintergrund:** Wird eine **Gesellschaft aufgelöst**, führt diese Betriebsaufgabe für die Gesellschafter grundsätzlich **zu einer Gewinnrealisation**. Dies kann durch eine Realteilung verhindert werden, wenn die Gesellschafter das Betriebsvermögen der Gesellschaft unter sich aufteilen **und es bei ihnen Betriebsvermögen bleibt**.

Der Bundesfinanzhof unterscheidet zwischen einer „**echten**“ und einer „**unechten**“ **Realteilung**, wobei die Grundsätze der Realteilung für beide Ausprägungen gelten. Dem hat sich die Finanzverwaltung nun angeschlossen.

Eine Betriebsaufgabe auf Ebene der Mitunternehmerschaft und damit **ein Fall der „echten“ Realteilung** liegt nunmehr auch bei Ausscheiden eines Mitunternehmers unter Übertragung

- eines Teilbetriebs,
- eines (Teil-)Mitunternehmeranteils an einer Tochter-Personengesellschaft oder
- von **Einzelwirtschaftsgütern** aus einer zweigliedrigen Mitunternehmerschaft

und Fortführung des Betriebs durch den verbleibenden Mitunternehmer in Form eines Ein-



zelunternehmens vor. Der **bisher bestehende betriebliche Organismus** muss also nicht gänzlich zerschlagen werden.

Eine „**unechte**“ Realteilung liegt vor, wenn mindestens ein Mitunternehmer ausscheidet und mitunternehmerisches Vermögen aus einer zwischen den übrigen Mitunternehmern **fortbestehenden Mitunternehmerschaft** mitnimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob der ausscheidende Mitunternehmer einen Teilbetrieb, einen Mitunternehmeranteil oder nur Einzelwirtschaftsgüter erhält. Voraussetzung ist, dass die übernommenen Wirtschaftsgüter **zumindest teilweise Betriebsvermögen beim Ausscheidenden bleiben**.

**Beachten Sie |** Die vorherige Einbringung der Anteile an einer Mitunternehmerschaft in an-

dere Personengesellschaften steht einer Realteilung mit Buchwertfortführung (**also keine Auflösung der stillen Reserven**) nicht entgegen, wenn an den anderen Personengesellschaften vermögensmäßig nur die Personen beteiligt sind, die zuvor auch an der Mitunternehmerschaft vermögensmäßig beteiligt waren. Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2015 wendet das Bundesfinanzministerium nun ausdrücklich an.

**Quelle |** BMF-Schreiben vom 19.12.2018, Az. IV C 6 - S 2242/07/10002, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 206418; BFH-Urteil vom 16.3.2017, Az. IV R 31/14; BFH-Urteil vom 30.3.2017, Az. IV R 11/15; BFH-Urteil vom 16.12.2015, Az. IV R 8/12

## UMSATZSTEUERZAHLER

### Bauträger haben in Altfällen einen Umsatzsteuer-Erstattungsanspruch

| Bis dato gewährt die Finanzverwaltung **Umsatzsteuer-Erstattungen in sogenannten Bauträger-Altfällen** nur, wenn nachgewiesen wird, dass der Umsatzsteuerbetrag an den Subunternehmer bezahlt worden ist oder aber mit der vom Subunternehmer abgetretenen Forderung aufgerechnet werden kann. Doch diese profiskalische Handhabung hat der Bundesfinanzhof nun abgelehnt. Im Raum stehen **Steuerausfälle in einstelliger Milliardenhöhe**. |

#### Hintergrund

Bei bestimmten Bauleistungen schuldet der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer, wenn er selbst Bauleistungen erbringt. Die für die Baubranche verankerte **Übertragung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger** hatte die Finanzverwaltung ab 2010 per Verwaltungsanweisung auch **auf bauleistungsempfangene Bauträger ausgedehnt**. Allerdings hatte der Bundesfinanzhof eine solche Übertragung der Steuerschuldnerschaft eingeeengt.

Vordergründig eröffnete sich dadurch die Möglichkeit **eines Wohnungsbaus ohne Umsatzsteuerbelastung**:

- **Bauunternehmer** konnten aufgrund der Weisungslage der Finanzverwaltung darauf vertrauen, die von ihnen erbrachten Bauleistungen nicht versteuern zu müssen.

- **Bauträger** waren entgegen der Annahme der Finanzverwaltung nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs von vornherein kein Steuerschuldner.

Hierauf hat der Gesetzgeber **in 2014 mit einer Neuregelung** reagiert. Zudem wurde eine **Übergangsregelung für Altfälle (Stichtag: 15.2.2014)** geschaffen, um bei der Rückerstattung der Steuern an den Bauträger den eigentlichen Steuerschuldner (Bauunternehmer) **nachträglich belasten** zu können.

Zur Verfahrensvereinfachung wurde gesetzlich geregelt, dass der leistende Unternehmer seinen dann gegenüber dem Leistungsempfänger zivilrechtlich entstehenden Anspruch auf Nachzahlung der Umsatzsteuer an das Finanzamt **abtreten** kann, welches im Anschluss mit der Erstattungsforderung des Leistungsempfängers gegenüber dem Fiskus **aufrechnen** wird.



Hinsichtlich der **Nachbelastung der leistenden Unternehmer** entschied der Bundesfinanzhof bereits in 2017, dass eine Umsatzsteuerfestsetzung gegenüber dem leistenden Unternehmer nur dann (zu seinem Nachteil) geändert werden kann, wenn ihm **ein abtretbarer Anspruch** auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht.

Ungeklärt war bislang, wie mit den **Erstattungsanträgen der Bauträger** umzugehen ist. Die Finanzverwaltung gewährte eine Erstattung bislang nur dann, wenn der Bauträger Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer **nachzahlt** oder für die Finanzverwaltung eine **Aufrechnungsmöglichkeit** gegen den Bauträger besteht.

Diese Einschränkungen sind nach der aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs allerdings **rechtswidrig**.

## Entscheidung

Die in 2014 gesetzlich verankerte Übergangsregelung betrifft die Umsatzsteuernachforderung von den leistenden Unternehmern. **Eine ver-**

**gleichbare Regelung zulasten des Leistungsempfängers, der sich unzutreffend als Steuerschuldner angesehen hat, gibt es nicht.**

Der Erstattungsanspruch von Bauträgern in Altfällen **ist nicht von weiteren Bedingungen abhängig**. Insbesondere kommt es nicht darauf an, dass der Bauträger einen gegen ihn gerichteten Nachforderungsanspruch des Bauleisters erfüllt oder die Möglichkeit für eine Aufrechnung durch das Finanzamt besteht.

**Beachten Sie |** Die Finanzverwaltung hat ihre Revisionen zur **Frage der Verzinsung der Erstattungsansprüche** von Bauträgern zurückgenommen. Es ist somit davon auszugehen, dass Erstattungsansprüche zu verzinsen sind und dies demnächst durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums geregelt wird.

**Quelle |** BFH-Urteil vom 27.9.2018, Az. V R 49/17, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 205470; BFH, PM Nr. 60 vom 14.11.2018; BMF-Schreiben vom 26.7.2017, Az. III C 3 - S 7279/11/10002-09; BFH-Urteil vom 23.2.2017, Az. V R 16, 24/16

## UMSATZSTEUERZAHLER

### Verwaltung übernimmt Rechtsprechung zur Rechnungsanschrift

| In 2018 hat der Bundesfinanzhof unter Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine **zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung** nicht voraussetzt, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt werden, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Es reicht jede Art von Anschrift und damit **auch eine Briefkastenanschrift**, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wendet die Finanzverwaltung nunmehr an (BMF-Schreiben vom 7.12.2018, Az. III C 2 - S 7280-a/07/10005 :003). |

## ARBEITGEBER

### Pkw-Kauf: Rabatte für Beschäftigte eines verbundenen Unternehmens kein Arbeitslohn

| Gewährt ein Autohersteller den **Arbeitnehmern eines verbundenen Unternehmens** dieselben Rabatte beim Autokauf wie seinen eigenen Mitarbeitern (Werksangehörigenprogramm), handelt es sich hierbei **nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn**. So lautet zumindest die Ansicht des Finanzgerichts Köln. |

## ■ Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger war bei einem Zulieferbetrieb eines Autoherstellers beschäftigt. Der Autobauer war mit 50 % an dem Zulieferer beteiligt und nahm dessen Mitarbeiter in sein Rabattprogramm für Werksangehörige auf. In 2015 kaufte der Steuerpflichtige ein Neufahrzeug und erhielt einen Preisvorteil, der ca. 1.700 EUR über dem üblichen Händlerabschlag lag. Außerdem wurden ihm die Überführungskosten in Höhe von 700 EUR erlassen. Das Finanzamt behandelte diese Vorteile als Arbeitslohn. Doch das Finanzgericht Köln sah das anders.

Das Finanzgericht stellte darauf ab, dass der Autobauer die Rabatte **im eigenwirtschaftlichen Verkaufsinteresse und nicht für die Arbeitsleistung des Steuerpflichtigen** gewährt hat. Der Hersteller erschließt sich bei den Mitarbeitern des Zulieferbetriebs eine leicht zu-

gängliche Kundengruppe, die er durch gezielte Marketingmaßnahmen anspricht, um damit seinen Umsatz zu steigern.

Mit seiner Entscheidung stellt sich das Finanzgericht **gegen den „Rabatterlass“ des Bundesfinanzministeriums**. Danach sollen Preisvorteile, die Arbeitnehmern von wirtschaftlich verbundenen Unternehmen eingeräumt werden, ebenso regelmäßig Arbeitslohn sein, wie Vorteile, die eigenen Arbeitnehmern gewährt werden.

**Beachten Sie** | Gegen diese Entscheidung ist die **Revision** beim Bundesfinanzhof anhängig.

**Quelle** | FG Köln, Urteil vom 11.10.2018, Az. 7 K 2053/17, Rev. BFH Az. VI R 53/18, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 206196; FG Köln, PM vom 17.12.2018; BMF-Schreiben vom 20.1.2015, Az. IV C 5 - S 2360/12/10002

## ARBEITGEBER

### Bundesfinanzministerium veröffentlicht neue Auslandsreisepauschalen ab 2019

| Das Bundesfinanzministerium hat die **neuen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten** bei betrieblich und beruflich veranlassten Auslandsdienstreisen veröffentlicht, die ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ab 1.1.2019 steuerfrei auszahlen kann. Das Schreiben kann unter [www.iww.de/s2281](http://www.iww.de/s2281) heruntergeladen werden. |

**Beachten Sie** | Die Pauschbeträge für Übernachtungskosten sind **nur bei der Arbeitgebererstattung** anwendbar. Für den Werbungskostenabzug sind die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Dies gilt entsprechend für den Betriebsausgabenabzug.

**Quelle** | BMF-Schreiben vom 28.11.2018, Az. IV C 5 - S 2353/08/10006 :009, unter [www.iww.de](http://www.iww.de), Abruf-Nr. 205950

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

### Das Verpackungsgesetz bringt ab 2019 zahlreiche Änderungen

| Seit dem 1.1.2019 gilt **das neue Verpackungsgesetz (kurz VerpackG)**, wodurch Hersteller bzw. Inverkehrbringer von Verpackungen und (Online)-Händler einiges beachten müssen. |

Differenziert nach Wirtschaftszweigen (speziell für Handelsunternehmen, Versandhändler und Kleinstinverkehrbringer) sind unter [www.verpackungsregister.org](http://www.verpackungsregister.org) **verschiedene Themenpapiere** aufgeführt. Ferner informieren ein „How-To-Guide“ und das Dokument „Fragen zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes“ über grundlegende Pflichten.

**Beachten Sie** | Bei Verstößen gegen das VerpackG drohen **empfindliche Bußgelder**.

**Quelle** | [www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere/](http://www.verpackungsregister.org/information-orientierung/hilfe-erklaerung/themenpapiere/)

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Verzugszinsen

| Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 1.1.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 1.1. und 1.7. eines Jahres neu bestimmt. |

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 1.1.2019 bis zum 30.6.2019 beträgt **-0,88 Prozent**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

■ **für Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB):  
**4,12 Prozent**

■ **für den unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 Prozent\***

\* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.7.2014 entstanden sind: 7,12 Prozent.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betrugen in der Vergangenheit:

### ■ Berechnung der Verzugszinsen

| Zeitraum                    | Zins          |
|-----------------------------|---------------|
| vom 1.7.2018 bis 31.12.2018 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2018 bis 30.6.2018  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2017 bis 31.12.2017 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2017 bis 30.6.2017  | -0,88 Prozent |
| vom 1.7.2016 bis 31.12.2016 | -0,88 Prozent |
| vom 1.1.2016 bis 30.6.2016  | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2015 bis 31.12.2015 | -0,83 Prozent |
| vom 1.1.2015 bis 30.6.2015  | -0,83 Prozent |
| vom 1.7.2014 bis 31.12.2014 | -0,73 Prozent |
| vom 1.1.2014 bis 30.6.2014  | -0,63 Prozent |
| vom 1.7.2013 bis 31.12.2013 | -0,38 Prozent |
| vom 1.1.2013 bis 30.6.2013  | -0,13 Prozent |

## ABSCHLIESSENDE HINWEISE

## Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2019

| Im Monat Februar 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

### Steuertermine (Fälligkeit):

■ **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 11.2.2019

■ **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 11.2.2019

■ **Gewerbesteuerzahler**: 15.2.2019

■ **Grundsteuerzahler**: 15.2.2019

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

**Hinweis** | Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag

kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

**Beachten Sie** | Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 14.2.2019 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 18.2.2019 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

### Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2019 am 26.2.2019**.